



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7043/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR
731 /AB

2003 -10- 03

zu 732 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 732/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Die *Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* ist mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003, BGBl I Nr. 32/2003 umgesetzt worden. Die Novelle ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Die in der Richtlinie vorgegebene bis zum 22. Dezember 2002 Umsetzungsfrist konnte wegen der vorzeitigen Beendigung der XXI. Legislaturperiode nicht eingehalten werden.

Die Regierungsvorlage wurde in zweiter und dritter Lesung am 29. April 2003 im Nationalrat behandelt, wobei sich unter anderem auch der Erstanfragesteller als Redner in die Debatte eingebracht hat.

Die Richtlinie passt zum einen das europäische Urheberrecht an neue technische Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) an und setzt zum anderen zwei im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeitete Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag – WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) um. Sie harmonisiert das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe auf Distanz und das Verbreitungsrecht, wobei insbesondere die gemeinschaftsweite harmonisierte Einführung

des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung von geschützten Werken im Internet von Bedeutung ist. Ferner sieht die Richtlinie einen abschließenden Katalog möglicher Ausnahmen und Schranken vor, wobei eine Ausnahme für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen verbindlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus harmonisiert die Richtlinie den Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie den Schutz von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung und verpflichtet letztlich die Mitgliedstaaten zu Sanktionen und Rechtsbehelfen gegen die Verletzung der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten.

3 . Oktober 2003


(Dr. Dieter Böhmendorfer)